

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes „Sinninger Veen“
Stadt Emsdetten,
Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster,
als Naturschutzgebiet**

Präambel

Diese Verordnung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet „Sinninger Veen“ in der Stadt Emsdetten, Kreis Steinfurt. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 10,8 ha und liegt ca. 2,5 km nordöstlich von Emsdetten, südlich der Siedlung Sinnigen. Der nördliche Teil des Gebietes wurde bereits 1965 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um ein von Dünen umgebenes Emsaltwasser mit einer ausgeprägten Verlandungszone aus Röhrichten, Weidengebüschen und Erlenbruchwald. Die Dünen sind mit Eichen-Birkenwald bestockt.

Südöstlich schließt sich ein reich strukturierter Bereich des ehemaligen Emsaltwassers mit mosaikartig wechselnden Biotoptypen an. Er wird durch zwei flach ausgezogene Stillgewässer geprägt, an die sich Röhrichte, die z.T. aus Schnabel-Segge bestehen, brachgefallenes Feuchtgrünland, Seggen- und binsenreichen Nasswiesen sowie Weiden- und Erlengebüschen anschließen. Zudem findet sich auf Flugsanden ein Silikattrockenrasen mit Sand-Segge und Heidekraut. Die umgebenden Dünen werden von einem trockenen Eichen-Birkenwald sowie von Kiefernwald eingenommen.

Wichtige Ziele der Schutzgebietsausweisung sind die Erhaltung und Entwicklung des im nördlichen Gebietsteil gelegenen Stillgewässers mit seiner ausgeprägten Verlandungszone sowie des sich südöstlich anschließenden Biotopkomplexes mit seinen kleinräumig wechselnden Standortbedingungen, einschließlich der vorhandenen typisch ausgebildeten nach § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoptypen (Kleingewässer, Röhricht, Nasswiesen, Trockenrasen, Bruchwäldern) als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tierarten wie Amphibien, Vögeln und Insekten als Trittsteinbiotop in einem intensiv genutzten Umfeld.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes Münsterland mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet und Abgrenzung
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Waldbauliche Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 8 Befreiungen
- § 9 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 10 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 11 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 12 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 13 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S.568), das durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934/SGV.NRW 791) neu gefasst worden ist, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1328),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.06.2020 (GV. NRW. S. 456a),
- des § 20 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.02.2019 (GV. NRW. S. 153),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet und Abgrenzung

- (1) Das Naturschutzgebiet „Sinninger Veen“ ist 10,8 ha groß und liegt im Gebiet der Stadt Emsdetten im Kreis Steinfurt.

Das Naturschutzgebiet umfasst in der Gemarkung Emsdetten in der Flur 79 die Flurstücke 72, 74, 75 und 76.

- (2) Die Lage des Gebietes ist in der Karte
- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
Nevinghoff 22
48147 Münster
 - b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Naturschutzbehörde -
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
 - c) Bürgermeister der Stadt Emsdetten
Am Markt 1
48282 Emsdetten

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Entwicklung sowie zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender landschaftsraum-typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - aa) eines eutrophen Stillgewässers (Emsaltwasser) mit ausgeprägter Verlandungszone einschließlich seiner Röhrichte sowie Erlen- und Weidengebüsche
 - ab) zur Erhaltung und Entwicklung der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopkomplexe in einem Biotopkomplex mit stehenden Kleingewässern, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Röhrichtern, Silikattrockenrasen sowie Erlenbruchwäldern.

- b) zum Schutz der an diese Lebensräume angepassten, zum Teil stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten wie z. B. lebensraumtypische Wasservögel, -insekten, Fledermäuse und Amphibien;
 - c) aus wissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen Gründen; u.a. wegen der dort auftretenden schutzwürdigen Böden: tiefgründige Sand- und Schuttböden mit einer hohen Funktionserfüllung (z.B. Podsol-Regosole mit hohem Biotopentwicklungspotential);
 - d) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
 - e) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere wegen der hohen Strukturvielfalt und des daraus resultierenden, ausgeprägten Standortmosaiks;
 - f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von regionaler Bedeutung und zur Sicherung der Biodiversität.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet sind die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung des Emsaltwassers als Stillgewässer inklusive seiner Verlandungsstadien und des gut ausgebildeten Biotopkomplexes als Lebensraum für Amphibien, Vögel, Fledermäuse und Insekten. Durch eine naturnahe Bewirtschaftung/Pflege soll die herausragende Bedeutung der Fläche im Biotopverbund dauerhaft gesichert und entwickelt werden. Des Weiteren ist eine ökologische Optimierung durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Förderung des Tot- und Altholzanteiles anzustreben.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Errichtung, Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.;

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune, Absperrungen und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Errichtung von ortsüblichen Forstkulturzäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen sowie zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;
7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;
8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben sowie das Gebiet mit unbemannten Fluggeräten zu überfliegen;
9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, die stehenden Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
10. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen könnte;
11. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 10.02.1965) hinaus verändert wird;

12. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten und zu befahren;

13. Gewässer fischereilich zu nutzen;
14. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brut- und Setzzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

15. die Flächen außerhalb vorhandener Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

Unberührt bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
 - b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd,
 - c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
 - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
16. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

Unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden und Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Landwirtschaft und der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden;

17. Nachpflanzungen von Gehölzen mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;

18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese wildlebenden Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

19. Bäume, Sträucher oder wildwachsende Pflanzen und ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen (dazu zählt auch das Sammeln von Beeren und Pilzen). Als Beschädigung gilt ebenfalls das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde (z. B. durch Pflügen) und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

20. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

Unberührt bleiben

die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sowie die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

Ausnahme:

Die ordnungsgemäße Imkerei ist auf mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abgestimmten Standorten in mobilen Anlagen erlaubt.

21. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

22. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
23. Pflanzenschutzmittel (inkl. Schädlingsbekämpfungsmittel) und Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Gebot

Die im Gebiet vorhandenen Grünlandflächen sind extensiv zu bewirtschaften.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:

1. Grünland oder Brachflächen umzuwandeln oder umzubrechen;
2. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silagen und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Schutzgebiet zu lagern;
3. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auszubringen;
4. Flächen im Schutzgebiet zu kalken;
5. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten.

§ 5 Waldbauliche Regelungen

(1) Gebot

Der im Gebiet vorhandene Flächenanteil der naturraumtypischen Waldgesellschaften, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, ist einschließlich der Entwicklung verschiedener Altersphasen mit Alt- und Totholzphase zu erhalten und langfristig zu erhöhen. Im Rahmen der Forstwirtschaft sollen daher nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften Verwendung finden. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern eine Erhaltung und Entwicklung im Sinne dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung weiterer Maßnahmen im Rahmen der naturgemäßen Waldwirtschaft möglich.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:

1. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen;

Unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherung;

2. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
3. Waldflächen mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückewege und Rückegassen zu befahren;
4. Forstwirtschaftswege und Holzlagerplätze neu anzulegen;
5. die Flächen zu kalkan;
6. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig abzulagern;
7. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz im Schutzgebiet vorzunehmen;

Unberührt bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen;

8. Kahlhiebe vorzunehmen.

Begriffsbestimmung:

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers sowie Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

§ 6

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inkl. Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bodenbehandlungsmitteln) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;
2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - im gesamten Gebiet einschließlich der Gewässer vorzunehmen;
3. jagdbare Tiere auszusetzen;
4. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstbauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt erteilt auf Antrag für das Aufstellen von Lebendfallen eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 6 dieser Verordnung aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 dieser Verordnung zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 14 dieser Verordnung);
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 LJG-NRW in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 6 dieser Verordnung;
6. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;

Hinweis:

Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 31 Abs. 4 LNatSchG NRW entsprechend.

§ 9

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 42 LNatSchG NRW über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

Die zum Zeitpunkt dieser Verordnung erfassten gesetzlich geschützten Biotope sind in der Anlage II zu dieser Verordnung gemäß § 42 Abs. 2 Satz 7 LNatSchG NRW nachrichtlich dargestellt.

§ 10

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 – 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Sinninger Veen“, Gemeinde Emsdetten, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet vom 10.02.1965, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 20.02.1965, Nr. 08

auf.

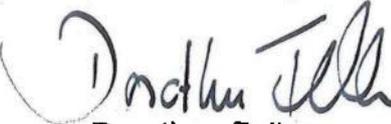
§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, *24.02* .2021

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
- 51.1-010-ST/2009.0004 -
NSG Sinninger Veen


Dorothee Feller



**Naturschutzgebiet
"Sinninger Veen"
Übersichtskarte**

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Sinninger Veen", im Gebiet der Stadt Emsdetten, Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet.



1:25.000

DTK25
3811

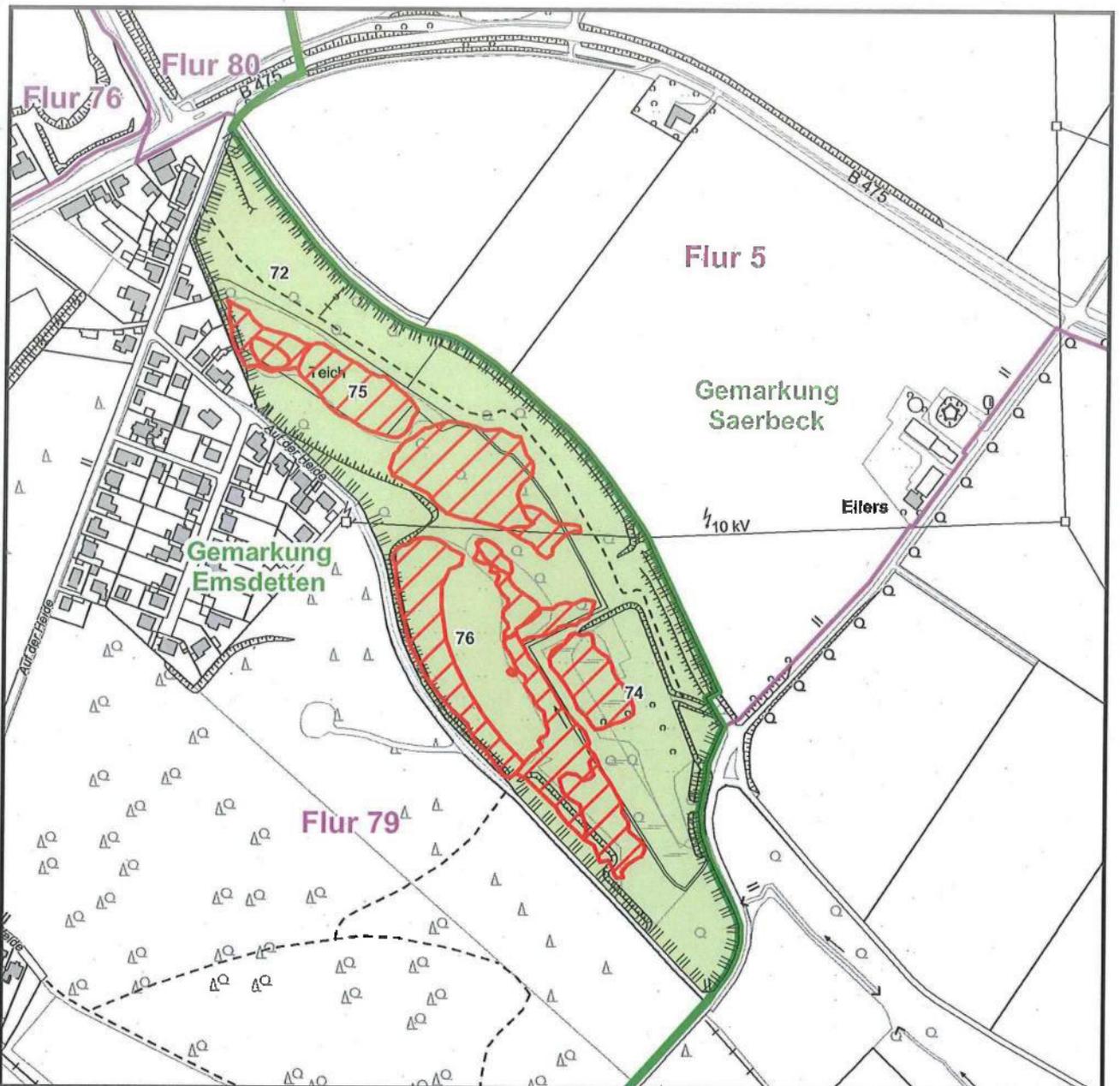
Legende



Naturschutzgebiet

Münster, 24.02.2021
Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-010-ST/2009.0004
NSG Sinninger Veen

Dorothee Feller
Dorothee Feller



Naturschutzgebiet "Sinninger Veen" Detailkarte

Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Sinninger Veen, im Gebiet der Stadt Emsdetten, Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet.


 N
 1:5.000
 DGK 3811/ 02

Legende

-  Naturschutzgebiet
nachrichtliche Darstellung
 gesetzlich geschützte Biotope

Münster, 24.02.2021
 Bezirksregierung Münster
 - Höhere Naturschutzbehörde -
 51.1-010-ST/2009.0004
 NSG Sinninger Veen


 Dorothee Feller